

SATZUNG Der Kinderschutzbund e.V.

Kreisverband Euskirchen

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen "Deutscher Kinderschutzbund e.V. Kreisverband Euskirchen", kurz "DKSB Euskirchen". Im Folgenden DKSB genannt.
- (2) Der DKSB hat seinen Sitz in Euskirchen und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts in Bonn eingetragen.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck

- (1) Der DKSB setzt sich ein für die Verwirklichung der im Grundgesetz verankerten Rechte für Kinder und Jugendliche. Er will allen Gefahren entgegenreten, denen Kinder und Jugendliche in ihrer körperlichen, seelischen, geistigen und sozialen Entwicklung ausgesetzt sind. Er wendet sich gegen jede Vernachlässigung sowie gegen jeden Missbrauch und verfolgt das Ziel, die Gleichberechtigung von Kindern zu verwirklichen.
- (2) Der DKSB setzt sich insbesondere ein für:
 - die Förderung der Jugend- und Altenhilfe (§52 Abs.2 Nr.4 AO)
 - eine aktive Jugendarbeit innerhalb des Kreisgebietes von Euskirchen,
 - die Verwirklichung der im Grundgesetz verankerten Rechte für Kinder und Jugendliche,
 - die Verwirklichung einer kinderfreundlichen Gesellschaft,
 - die Förderung und Erhaltung einer kindgerechten Umwelt,
 - die Förderung der geistigen, psychischen, sozialen und körperlichen Entwicklung der Kinder, dabei werden die unterschiedlichen Lebenssituationen von Mädchen und Jungen besonders berücksichtigt.
 - den Schutz der Kinder vor Ausgrenzung, Diskriminierung und Gewalt jeder Art,
 - soziale Gerechtigkeit für alle Kinder,
 - die Beteiligung von Kindern bei allen Entscheidungen, Planungen, Maßnahmen, die sie betreffen, gemäß ihrem Entwicklungsstand,
 - die Umsetzung des UN-Übereinkommens über die Rechte des Kindes,
 - kinderfreundliches Handeln der einzelnen Menschen und aller gesellschaftlicher Gruppen.

Gemäß der UN-Konvention über die Rechte des Kindes ist ein Kind jeder Mensch, der das achtzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet hat.

(3) Der DKSB will diese Ziele erreichen, indem er insbesondere

- die öffentliche Meinung und das soziale Klima durch seine Öffentlichkeitsarbeit beeinflusst,
- Politik und Verwaltung zu kinderfreundlichen Entscheidungen anregt und bei der Planung und Durchsetzung solcher Entscheidungen berät,
- verantwortliches Handeln der Wirtschaft und der Medien gegenüber Kindern einfordert,
- Einrichtungen und Projekte der Kinder- und Jugendhilfe errichtet und betreibt,
- Maßnahmen zum Schutz gefährdeter Kinder ergreift und veranlasst, vorbeugend aufklärt und berät,
- die Zusammenarbeit mit anderen Organisationen, die vergleichbare Ziele verfolgen, anstrebt, und kinderfreundliche Initiativen fördert,
- im Rahmen von Einrichtungen und Projekten Mittel zur Verfügung stellt, die zum Zwecke der Förderung der Partizipation von Kindern und Jugendlichen von diesen selbständig und eigenverantwortlich eingesetzt und verwaltet werden,
- Informationsmaterial und Publikationen erstellt, herausgibt und vertreibt,
- Fortbildungsveranstaltungen, Tagungen und Kongresse durchführt,
- Mittel für die Verwirklichung der Vereinszwecke und die Förderung besonderer Aktivitäten einwirbt.

(4) Der DKSB ist überparteilich und überkonfessionell.

(5) Er strebt die Zusammenarbeit mit örtlichen Organisationen an, die gleiche oder ähnliche Ziele verfolgen.

(6) Jedes Mitglied ist dazu aufgerufen, an der Durchführung dieser Zwecke mitzuarbeiten. Es ist zur Verschwiegenheit in Angelegenheiten verpflichtet, die ihm dabei über fremde Verhältnisse bekanntwerden.

§ 3

Gemeinnützigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins einschließlich etwaiger Überschüsse sind nur für die satzungsgemäßen Zwecke des Vereins zu verwenden. Niemand darf durch Ausgaben, die dem Verbandszweck fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Wird die Auflösung des Vereins beschlossen, führt der Vorstand die Liquidation des Vermögens durch und legt die Schlussabrechnung dem zuständigen Finanzamt vor.

Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an den Landesverband (Der Kinderschutzbund Landesverband NRW), hilfsweise an den Bundesverband (Der Kinderschutzbund Bundesverband) und, falls es keine Untergliederung mehr gibt, an eine als steuerbegünstigt anerkannte Körperschaft zur Verwendung gemeinnütziger Zwecke im Sinne des Schutzes von Kindern und Jugendlichen.

§ 4

Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft im Kreisverband kann erworben werden von

- a) natürlichen Personen,
- b) juristischen Personen.

Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der Erziehungsberechtigten erforderlich.

(2) Die Mitgliedschaft ist bei einem Mitglied des Vorstandes oder des Aufsichtsrates zu beantragen. Diese hat unverzüglich sämtliche anderen Mitglieder des Aufsichtsrates über den Aufnahmeantrag zu unterrichten.

(3) Über einen Antrag auf Mitgliedschaft entscheidet der Aufsichtsrat in seiner nächsten Sitzung. Das Ergebnis der Entscheidung wird den Bewerbern schriftlich (als schriftlich gilt auch im Sinne der Satzung eine Mitteilung per Telefax oder E-Mail) mitgeteilt.

(4) Die Mitgliedschaft beginnt ggf. mit dem auf die schriftliche Mitteilung des Aufsichtsrates folgenden Monatsersten. Liegt dieser in der ersten Jahreshälfte, ist der Mitgliedsbeitrag voll zu entrichten; ansonsten entfällt die Beitragszahlung für das laufende Kalenderjahr.

(5) Auf Beschluss der Mitgliederversammlung können einzelne Personen, die sich um die Aufgaben und Ziele des Vereins besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

(6) Alle aktiven Mitglieder des Kreisverbandes haben Anspruch auf Ersatz ihrer angemessenen Auslagen.

§ 5

Datenverarbeitung

(1) Der Verein benötigt von jedem Mitglied mindestens folgende Daten: Name, Vorname, Adresse und Kontoverbindung bei einem Lastschriftmandat. Außerdem verarbeitet und nutzt der Verein zu Zwecken der Mitgliederverwaltung und -betreuung die Telefon- und Telefaxnummern und die E-Mailadressen, sofern ihm diese jeweils vom Mitglied freiwillig angegeben werden. Idealerweise sollte die Kommunikation per E-Mail vorgenommen werden, um Abläufe zu erleichtern.

(2) Jedes Mitglied ist verpflichtet, dem Verein Änderungen bei den Daten und Angaben nach Absatz 1 unverzüglich bekannt zu geben. Schreiben bzw. E-Mails gelten als zugestellt, wenn sie jeweils an die letzte dem Verein bekannte Adresse gesandt worden sind.

§ 6

Beiträge

(1) Die Mitglieder sind verpflichtet, jährliche Mitgliedsbeiträge zu leisten. Der Beitrag ist bis zum 31. März eines jeden Jahres zu entrichten.

(2) Über die Höhe des Beitrags beschließt die Mitgliederversammlung unter Beachtung des von der Mitgliederversammlung des Bundesverbandes beschlossenen bundeseinheitlichen Jahresmindestbeitrages. Der Aufsichtsrat kann in begründeten Fällen Beiträge ganz oder teilweise stunden oder erlassen.

(3) Die Beiträge werden per Bankeinzug erhoben.

(4) Bei Mitgliedern, die mehr als 9 Monate mit der gemahnten Zahlung des Mitgliedsbeitrages im Rückstand sind, ruhen die Rechte aus der Mitgliedschaft. Eine Streichung von der Mitgliederliste kann erfolgen, wenn das Mitglied trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit Entrichtung des Beitrags ganz oder teilweise im Rückstand ist. In der Mahnung ist auf die Rechtsfolge hinzuweisen. Über die Streichung entscheidet der Aufsichtsrat, der eine Streichung dem betroffenen Mitglied unverzüglich schriftlich mitzuteilen hat.

(5) Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 7

Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet bei natürlichen Personen durch Tod, Austritt, Streichung von der Mitgliederliste oder Ausschluss, bei juristischen Personen durch Auflösung, Austritt oder Ausschluss.

(2) Der Austritt ist nur zum Schluss des Geschäftsjahres möglich. Die Austrittserklärung muss dem Vorstand bis zum 31.10. zugegangen sein.

(3) Mitglieder, die die Interessen des Kreisverbandes nachhaltig schädigen, in dem sie der Satzung oder den Richtlinien für die Vereinsarbeit zuwider-handeln und/oder ordnungsgemäß gefasste Beschlüsse missachten, können aus dem Verein ausgeschlossen werden. Über den Ausschluss entscheidet der Aufsichtsrat, nachdem dem Betroffenen die Möglichkeit zur Anhörung gegeben worden ist. Gegen diese Entscheidung kann der Betroffene das Schiedsgericht des Bundesverbands innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Ausschlusses anrufen. Wird diese Frist versäumt, kann der Ausschluss nicht mehr angegriffen werden. Das Schiedsgericht entscheidet endgültig. Während dieses Widerspruchsverfahrens ruhen sämtliche Mitgliederrechte und –pflichten.

(4) Mitglieder, die ihren Austritt erklärt haben oder vom Aufsichtsrat für ausgeschlossen erklärt wurden, verlieren mit sofortiger Wirkung ihre Ämter und haben Vereinsunterlagen und dergleichen sofort an den Ortsverband oder einen von ihm beauftragten Dritten herauszugeben.

(5) Ein Mitglied kann von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn sein Aufenthalt unbekannt ist.

§ 8

Organe

(1) Die Organe des DKSB sind: - Der hauptamtliche Vorstand / Geschäftsführer/in und sein(e) Vertreter(in)

- der Aufsichtsrat
- die Mitgliederversammlung

(2) Von den Beschlüssen der Organe ist innerhalb von zwei Monaten eine Niederschrift zu fertigen, die von zwei Teilnehmern, darunter dem Leiter der jeweiligen Sitzung, zu unterzeichnen ist. Die Protokolle der Mitgliederversammlung können eingesehen werden. Einsprüche sind nur innerhalb von einem Monat nach der Mitgliederversammlung schriftlich möglich. Danach gilt das Protokoll als genehmigt und eine Beschlussanfechtung ist nicht mehr möglich.

§ 9

Mitgliederversammlung

(1) Eine ordentliche Mitgliederversammlung wird mindestens einmal jährlich unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Eine Mitgliederversammlung kann auch durch eine umlaufende Beschlussfassung und/oder per Video – bzw. Telefonkonferenz abgehalten werden.

(2) Maßgebend für die Einhaltung der Ladungsfrist ist die Aufgabe der Einladung bei der Post (Poststempel). Idealerweise das Sendedatum der E-Mail oder dem Fax. Für die Fristberechnung ist der Tag der Absendung maßgeblich.

(3) Die Mitgliederversammlung wird vom Aufsichtsratsvorsitzenden geleitet. Er sorgt auch für die Protokollführung. Auf Vorschlag des Aufsichtsrates kann eine gesonderte Versammlungsleitung bestellt werden.

(4) Ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlungen sind ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Jedes Mitglied, das den Mitgliedsbeitrag gezahlt hat, ist stimmberechtigt.

(5) Bei einem Umlaufverfahren, für den Fall, dass keine Mitgliederversammlung durchgeführt werden kann, müssen alle Mitglieder beteiligt werden. Die Einladung muss in Form und Frist den satzungsmäßigen Anforderungen genügen. Bis zum festgesetzten Termin müssen mindestens 25% der Mitglieder ihre Stimme abgeben. Das für den jeweiligen Beschluss erforderliche Quorum (Anzahl der Stimmen) muss erreicht werden. Die Frist bis zu der die Stimme abgegeben sein muss und in welcher Form die Stimmabgabe möglich ist, muss in der Einladung benannt sein. Die Abgabe muss nicht (kann aber) schriftlich (z.B. Brief) oder in Textform (per E-Mail oder Fax) erfolgen.

(6) Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind - soweit durch diese Satzung oder gesetzlich nichts anderes festgelegt ist - mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen zu fassen. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.

(7) Ist bei einer Wahl nur eine Person zu wählen und nur ein Bewerber vorhanden, erfolgt die Wahl in Form der Beschlussfassung nach Absatz 6. Sind mehrere Bewerber vorhanden, ist schriftlich zu wählen. Dabei hat jedes Mitglied eine Stimme und es ist derjenige Bewerber gewählt, der die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Bei erneuter Stimmgleichheit entscheidet zunächst eine Stichwahl zwischen den betroffenen Bewerbern und bei erneuter Stimmgleichheit das Los.

(8) Sind bei einer Wahl mehrere Personen gleichzeitig zu wählen, ist Listenmehrheitswahl oder Blockwahl zulässig. Bei der Listenmehrheitswahl erfolgt die Stimmangabe schriftlich und jedes Mitglied hat so viele Stimmen, wie Personen zu wählen sind, wobei jedoch einem Bewerber höchstens eine Stimme gegeben werden darf. Es können mehr Bewerber auf die Wahlliste gesetzt werden, als Personen zu wählen sind. Gewählt sind die Bewerber, die die höchsten Stimmzahlen auf sich vereinigen. Bei Stimmgleichheit erfolgt erforderlichenfalls eine Stichwahl zwischen den betroffenen Bewerbern. Ergibt sich auch hier Stimmgleichheit, entscheidet das Los. Eine Blockwahl ist nur dann zulässig, wenn maximal so viele Personen zur Wahl stehen, wie auch zu wählen sind. Bei der Blockwahl hat jedes Mitglied nur eine Stimme, so dass entweder alle Bewerber gemeinsam gewählt werden können oder ihnen insgesamt die Stimme versagt werden kann. Die Blockwahl erfolgt in Form der Beschlussfassung nach Absatz 6.

(9) Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, in dem mindestens Ort, Datum, Uhrzeit und die Namen der Teilnehmer sowie ggf. die gefassten Beschlüsse samt Abstimmungsergebnissen und die zur Prüfung der Ordnungsmäßigkeit einer Wahl notwendigen Angaben samt Wahlergebnissen festzuhalten sind. Das Protokoll ist von den mit

der Versammlungsleitung und der Protokollführung betrauten Personen zu unterschreiben und den Aufsichtsratsmitgliedern und dem Vorstand zuzuleiten. (10) Die Mitgliederversammlung als das oberste beschlussfassende Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen sind. Sie entscheidet insbesondere über:

1. Genehmigung des Jahresabschlusses
2. Abstimmung über den Haushalt
3. Wahl der Aufsichtsratsmitglieder
4. Wahl von zwei Kassenprüfer*innen
5. Entlastung des Aufsichtsrats
6. Entlastung der Kassenprüfer
7. Satzungsänderungen, soweit diese nicht durch den Aufsichtsrat vorgenommen werden
8. Auflösung des Vereins

(11) Anträge müssen eine Woche vor Versammlungsbeginn schriftlich dem Vorstand vorliegen. Über später eingegangene Anträge entscheidet die Mitgliederversammlung; die Aufnahme eines verspäteten Antrags auf die Tagesordnung bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.

(12) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn diese von mindestens einem Drittel der Mitglieder unter Angabe von Gründen schriftlich beantragt wird oder der Vorstand dies für notwendig hält.

§ 10

Vorstand

(1) Der Vorstand im Sinne §26 BGB besteht aus zwei Person. (Geschäftsführer/in und Stellvertreter/in)

(2) Der Vorstand ist hauptamtlich tätig

(3) Der Vorstand wird vom Aufsichtsrat bestellt und abberufen. Die Tätigkeit kann befristet werden und ist vergütet. Die Tätigkeit kann einem Dienstvertrag zugrunde gelegt werden. Der Aufsichtsrat kann dem Vorstand eine Geschäftsordnung geben. (4) Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Hierzu gehört insbesondere auch

1. die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung des Vereins.
2. die Einstellung und Entlassung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern und
3. die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Aufsichtsrats.

Die Aufnahme von Krediten, die Übernahme von Beteiligungen sowie sämtliche nicht vom Haushaltsplan gedeckte Geschäfte bedürfen vereinsintern der Zustimmung des Aufsichtsrates. Für sämtliche Grundstücksgeschäfte ist – auch im Außenverhältnis- die vorherige Einwilligung des Aufsichtsrats erforderlich.

(5) Der Vorstand erstellt den Haushaltsplan für das Geschäftsjahr bis spätestens 31. März des betreffenden Geschäftsjahres. Den Jahresabschluss für das Vorjahr erstellt der Vorstand so rechtzeitig, dass der Aufsichtsrat noch vor der Mitgliederversammlung über ihn beraten kann, spätestens aber bis 30.Juni.

(6) Der Vorstand berichtet regelmäßig in den Sitzungen bzw. Versammlungen sowie zusätzlich bei Bedarf dem Aufsichtsrat und der Mitgliederversammlung über die Vereinsarbeit. Der Aufsichtsrat kann jederzeit vom Vorstandsmitglied Stellungnahmen zu aktuellen Vorgängen bzw. Antworten auf seine Fragen verlangen.

§ 11

Aufsichtsrat

(1) Der Aufsichtsrat besteht aus mindestens drei Personen. Diese müssen Mitglieder des Vereins sein.

(2) Die Aufsichtsratsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Während der Amtszeit kann die Mitgliederversammlung weitere Aufsichtsratsmitglieder für den Rest der Amtszeit wählen. Nach Ablauf des Dreijahreszeitraums bleiben die Aufsichtsratsmitglieder bis zum Antritt des neu gewählten Aufsichtsrats im Amt. Eine Wiederwahl ist möglich.

(3) Die Aufsichtsratsmitglieder wählen aus ihren Reihen einen Aufsichtsratsvorsitzenden. Dieser vertritt den Aufsichtsrat, beruft ihn ein, leitet dessen Sitzungen und sorgt für die Protokollführung.

(4) Der Aufsichtsrat ist mindestens halbjährlich auf dem Postweg, per Fax oder per E-Mail mit Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen zu einer Versammlung einzuberufen. Jedes Aufsichtsratsmitglied kann jederzeit mit schriftlicher Begründung vom Aufsichtsratsvorsitzenden die unverzügliche Einberufung des Aufsichtsrats verlangen.

(5) Auf Einladung des Aufsichtsratsvorsitzenden haben die einzelnen Vorstandsmitglieder an der Sitzung teilzunehmen.

(6) Der ordnungsgemäß einberufene Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Er beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen grundsätzlich in offener Abstimmung. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Auf Verlangen von einem Drittel der anwesenden Mitglieder ist die jeweilige Abstimmung geheim durchzuführen.

(7) Über jede Aufsichtsratssitzung ist ein Protokoll zu führen, in dem mindestens Ort, Datum, Uhrzeit, Namen der Teilnehmer und die gefassten Beschlüsse samt Abstimmungsergebnissen festzuhalten sind. Das Protokoll ist von den mit der Versammlungsleitung und Protokollführung betrauten Personen zu unterschreiben und den Aufsichtsratsmitgliedern und dem Vorstand zuzuleiten.

(8) Bei Eilbedürftigkeit können Beschlüsse des Aufsichtsrats durch schriftliche (einschließlich Fax und E-Mail) oder fernmündliche Umfrage gefasst werden. In diesem Fall ist für die Beschlussfassung die Mehrheit aller Aufsichtsratsmitglieder erforderlich. Der Aufsichtsratsvorsitzende hat das Ergebnis der Stimmabgabe jedes einzelnen Mitglieds auf dem Postweg, per Fax oder E-Mail allen Aufsichtsratsmitgliedern und dem Vorstand mitzuteilen. Auch hier kann die Möglichkeit der „virtuellen“ Aufsichtsratssitzung vorgesehen werden.

(9) Der Aufsichtsrat ist zuständig für

- Bestellung und Abberufung des Vorstands.
- Kontrolle der Vorstandstätigkeit in Bezug auf die Einhaltung der Satzung.
- Verabschiedung des Haushaltsplans
- Zustimmung zu nicht vom Haushaltsplan gedeckten Geschäften.
- Feststellung des Jahresabschlusses zur Vorlage und Genehmigung in der Mitgliederversammlung,

- Vereinsinterne Zustimmung zu Kreditaufnahmen und Beteiligungsübernahmen.
- Einwilligung zur Vornahme eines Grundstücksgeschäfts.
- Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern und
- Reduzierung oder Stundung eines Mitgliedsbeitrags im Einzelfall. Der Aufsichtsrat kann für sich und den Vorstand eine Geschäftsordnung aufstellen.
- Die Aufsichtsratsmitglieder üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Über ihre Entlastung entscheidet die Mitgliederversammlung. Aktienrechtliche oder genossenschaftsrechtliche Vorschriften finden auf den Aufsichtsrat keine Anwendung.

§12

Kassenführung und Kassenprüfung

- (1) Der Vorstand führt die Kassengeschäfte im Rahmen der gefassten Beschlüsse; sie/ er ist verantwortlich für die Leitung des Kassenwesens.
- (2) Alljährlich hat der Vorstand bis zum 31. März dem Aufsichtsrat die Rechnungsabschlüsse des letzten Geschäftsjahres vorzulegen.
- (3) Nach Abschluss eines jeden Geschäftsjahres ist die Kasse von zwei Kassenprüfern/innen, die nicht dem Vorstand oder Aufsichtsrat angehören dürfen, zu prüfen. Sie haben über das Ergebnis der Kassenprüfung einen schriftlichen Bericht zu erstatten. Die Beratung durch einen Steuerberater/Wirtschaftsprüfer bleibt davon unberührt. Die Kassenprüfer werden durch die Mitgliederversammlung gewählt.

§ 13

Vermögen des Verbandes

Die Verwaltung und Verwendung des Vermögens ist Aufgabe des Aufsichtsrates. Er hat die Regeln ordnungsgemäßer und sorgfältiger Wirtschaftsprüfung zu beachten. Ein Steuerberater kann hinzugezogen werden. Für die Erfüllung der Aufgaben kann der/die Vorsitzende bzw. Geschäftsführer/in bestellt werden.

§ 14

Auflösung

- (1) Die Auflösung des Vereins erfolgt durch einen Beschluss der Mitgliederversammlung mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Über den Auflösungsantrag kann nur abgestimmt werden, wenn hierauf in der Tagesordnung mit hinreichender Deutlichkeit hingewiesen worden ist.
- (2) Liquidation und Ablegung einer Schlussrechnung erfolgt durch den Vorstand. Die Bestimmungen des §3 Absatz 2 sind dabei zu beachten.
- (3) Zur Einberufung der Auflösungsversammlung muss eine Frist von vier Wochen eingehalten werden.

§ 15

Satzung

- (1) Die Änderung dieser Satzung bedarf der Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen. Über einen Satzungsänderungsantrag kann nur abgestimmt werden, wenn hierauf in der Tagesordnung mit hinreichender Deutlichkeit hingewiesen worden ist.
- (2) Die Satzung des Kinderschutzbundes- Bundesverband e.V. und des zuständigen Landesverbandes in den jeweiligen gültigen Fassungen und die von diesen Gremien erlassenen Richtlinien und Beschlüsse sind für den Kreisverband verbindlich.
- (3) Die Satzung bedarf der Anerkennung der ausschließlichen und unmittelbaren Gemeinnützigkeit des Vereins gemäß § 5 Absatz 1 Ziffer 9 des Körperschaftssteuergesetzes und –bei Abweichungen von den vom Bundesverband beschlossenen verbindlichen Teilen der Mustersatzung – der vorherigen Genehmigung des Bundesvorstands.
- (4) Der Aufsichtsrat ist berechtigt, redaktionelle Änderungen soweit sie den Sinn der Satzung nicht verändern, oder solche, die behördlicherseits angeordnet und empfohlen werden, vorzunehmen.